

**1329/AB**  
vom 27.05.2020 zu 1325/J (XXVII. GP)  
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.209.903

Wien, am 27. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 27. März 2020 unter der Nr. **1325/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zunehmende Flüchtlingsbewegungen trotz Corona-Krise“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Wie viele illegale Migranten wurden im März 2020 in Österreich aufgegriffen?*
- *Wo wurden diese illegalen Migranten aufgegriffen?*

Bundesland	Aufgriffe März 2020
Burgenland	146
Kärnten	33
Niederösterreich	181
Oberösterreich	113
Salzburg	65
Steiermark	68
Tirol	134
Vorarlberg	21
Wien	328
<b>Gesamt</b>	<b>1.089</b>

**Zur Frage 3:**

- *Wie viele von den illegal aufgegriffenen Migranten haben anschließend in Österreich einen Asylantrag gestellt?*

Von den im März aufgegriffenen Migranten haben 288 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

- *Wurden bzw. werden Asylwerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten direkt nach Österreich gebracht?*
- *Wenn ja, wie viele Asylwerber wurden aus anderen EU-Mitgliedstaaten direkt nach Österreich gebracht?*
- *Wenn ja, aus welchen EU-Mitgliedstaaten wurden jeweils wie viele Asylwerber nach Österreich geholt?*

Eine direkte Aufnahme von Antragstellern aus anderen Mitgliedstaaten durch Österreich, welche etwa vergleichbar mit den Umsiedlungsprogrammen auf Basis der Beschlüsse (EU) 2015/1523 vom 14. September 2015 und (EU) 2015/1601 vom 22. September 2015 („Relocation“) wären, erfolgte nicht.

Im Rahmen der Dublin-III-Verordnung wurden im März 2020 zuständigkeitshalber 25 Asylwerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie der Schweiz nach Österreich überstellt.

	<b>März 2020</b>
Deutschland	10
Griechenland	5
Frankreich	5
Belgien	2
Ungarn	1
Niederlande	1
Schweiz	1
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>

**Zu den Fragen 7 bis 9:**

- *Ist geplant Asylwerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten direkt nach Österreich zu holen?*
- *Wenn ja, wann ist dies geplant?*

- *Wenn ja, aus welchen EU-Mitgliedstaaten wird geplant wie viele Asylwerber direkt nach Österreich zu holen?*

Nein, die Aufnahme von Antragstellern im Rahmen von Umsiedlungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

**Zur Frage 10:**

- *Bezugnehmend auf die Fragen 4 bis 9: auf Basis welcher Rechtsgrundlage sind solche Aktionen durchgeführt worden oder in Planung?*

Es ist keine direkte Aufnahme von Antragstellern aus anderen Mitgliedstaaten durch Österreich erfolgt bzw. geplant.

**Zur Frage 11:**

- *Wie viele Asylanträge wurden im März 2020 insgesamt in Österreich gestellt?*

Im März 2020 wurden in Österreich insgesamt 811 Anträge auf internationalen Schutz gestellt.

**Zu den Fragen 12 bis 18:**

- *Werden bei neuankommenden illegalen Migranten und Asylwerbern Testungen auf das Corona-Virus durchgeführt?*
- *Wenn ja, wie viele Testungen wurden in diesem Zusammenhang durchgeführt?*
- *Wenn ja, wer führt diese Testungen durch?*
- *Wenn ja, wie werden diese Testungen organisiert?*
- *Wenn ja, wo halten sich die getesteten Personen bis zum Testergebnis auf?*
- *Wenn ja, wie viele positive Testungen gab es in diesem Zusammenhang?*
- *Wenn nein, warum wird dies nicht als notwendig erachtet?*

Im Zuge des Erstaufnahmeprozesses von Asylwerbern in die Grundversorgung des Bundes erfolgen standardmäßig die medizinische Erstuntersuchung (inkl. eines Lungenröntgen) sowie durch die derzeitige Situation bedingte Fiebermessungen. Die Untersuchungen werden von dem medizinischen Personal vor Ort durchgeführt. Testungen werden gemäß den Vorgaben der Gesundheitsbehörden jedenfalls bei einem entsprechenden Verdachtsfall durchgeführt.

Bei Auftreten oder Bekanntwerden von Krankheitssymptomen erfolgt in Erstaufnahmestellen und Verteilerquartieren eine sofortige ärztliche Versorgung durch

anwesende praktische Vertragsärzte und erforderlichenfalls durch die entsprechende Zuweisung zu Fachärzten oder Krankenanstalten. Tritt ein COVID-19-Verdachtsfall auf, so wird dieser getrennt von allen anderen Asylwerbern in einem eigens dafür vorgesehenen Isolationsbereich untergebracht und versorgt. Die weitere Vorgehensweise erfolgt in enger Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden. Wird seitens der Gesundheitsbehörde eine Testung angeordnet, verbleibt die betroffene Person bis zur Übermittlung des Testergebnisses in eben diesem Isolationsbereich.

Mit Stichtag 2. April 2020 wurden seitens der Gesundheitsbehörden 34 Testungen für Asylwerber, die sich in Bundesgrundversorgung befinden, angeordnet. Im selben Beobachtungszeitraum wurde bei insgesamt 7 Asylwerbern ein positives COVID 19-Testergebnis bestätigt und wurden sämtliche damit verbundenen Maßnahmen gesetzt.

**Zu den Fragen 19 bis 21:**

- *Werden neuankommende illegale Migranten oder Asylwerber unter Quarantäne gestellt?*
- *Wenn ja, wo werden diese unter Quarantäne gestellt?*
- *Wenn nein, warum wird dies als nicht notwendig erachtet?*

Der Aufnahmeprozess in die Grundversorgung des Bundes startet für sämtliche neuankommende Asylwerber in den Erstaufnahmestellen des Bundes bzw. den Verteilerquartieren, wo die bereits oben näher ausgeführten medizinischen Erstuntersuchungen sowie die Fiebermessung vorgenommen werden. Der Aufenthalt in einer Erstaufnahmestelle des Bundes bzw. einem Verteilerquartier ist so kurz wie möglich bzw. lediglich im unbedingt notwendigen Ausmaß zu halten. Nach Abschluss des Aufnahmeprozesses und Ausschluss eines Verdachtsfalls werden Neuaufgenommene als weitere Maßnahme – analog zu den Bestimmungen der Verordnungen BGBl. II Nr. 87/2020 idgF sowie BGBl. II Nr. 105/2020 idgF – zur häuslichen Selbstisolation für den Zeitraum von 14 Tagen in eine eigens und ausschließlich dafür vorgesehene Bundesbetreuungseinrichtung überstellt.

Eine Quarantäne kann ausschließlich seitens der Gesundheitsbehörde verfügt werden.

Im Rahmen der Unterbringung in den Bundesbetreuungseinrichtungen werden Asylwerber laufend über alle aktuellen COVID-19 relevanten Maßnahmen und mögliche Folgen bei Zuwiderhandeln nachweislich informiert.

**Zu den Fragen 22 und 23:**

- *Wurden hinsichtlich der Maßnahmen und Beschränkungen zur Bekämpfung und Eindämmung des Corona-Virus auch im Asylwesen sonstige besondere Maßnahmen umgesetzt?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies im Detail?*

Mit Stichtag 2. April 2020 war auf Grundlage des § 3 zweiter Satz Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes der direkte, offene Parteienverkehr des BFA – für die Dauer der Beschränkungen der Verordnung gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz – geschlossen. Stattdessen wurde nach Möglichkeit auf Fernkommunikationsmittel ausgewichen. Bei Einvernahmen wird weiterhin auf die Durchführung mit audiovisuellen Mitteln – soweit dies tunlich und möglich ist - (Videotelefonie, § 51a AVG) bzw. auf andere geeignete Schutzmaßnahmen, durch die ein direkter Kontakt und eine Weiterverbreitungsgefahr ausgeschlossen sind, wie zum Beispiel durch eine Sperre vor Ort (Plexiglas) mit Abstandhaltung, gesetzt.

Die Situation wird immer aufgrund der aktuellen Gegebenheiten neu evaluiert und angepasst. In diesem Zusammenhang erfolgt jede Amtshandlung mit dem Grundgedanken der Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19.

In sämtlichen Einrichtungen des Bundes sind Informationsplakate in verschiedenen Sprachen mit Verhaltensregeln, Hygiene- und Schutzmaßnahmen angebracht. Weiters wurde das beauftragte Betreuungsunternehmen zur eindringlichen Sensibilisierung und Information sämtlicher Mitarbeiter sowie der betreuten Personen in verständlicher Sprache angewiesen. Hierdurch wird eine weitere Bewusstseinsbildung über die allgemein im Zusammenhang mit dem COVID-19 getroffenen Beschränkungen und dem normierten Verwaltungsstraftatbestand bei Zuwiderhandeln geschaffen. Die Einhaltung der Verhaltensregeln wird durch die Präsenz bzw. Gespräche der Betreuer vor Ort sowie durch eine vorübergehend eingerichtete Zutrittskontrolle in sämtlichen Bundesbetreuungseinrichtungen sichergestellt.

Zum Schutz der Bewohner wird insbesondere auf verstärkte Hygienemaßnahmen, etwa die Bereitstellung von Desinfektionsmittel bzw. im Rahmen der Essensausgabe durch die Anbringung von Plexiglasscheiben, gesetzt. Je nach Größe der Einrichtung erfolgen die Essensausgabe sowie die Ausfolgung des Taschengeldes zeitlich gestaffelt und unter Einhaltung einer Maximalanzahl von Personen in einem Raum bzw. werden die

normierten Mindestabstände kontrolliert. So können größere Menschenansammlungen bestmöglich und das damit einhergehende Infektionsrisiko vermieden werden.

**Zu den Fragen 24 und 25:**

- *Wie viele in Bundesbetreuungseinrichtungen aufhältige Asylwerber wurden – aufgeschlüsselt nach Datum, Destination und Grund – im März 2020 insgesamt in Österreich zwischen verschiedenen Asylquartieren transportiert bzw. in Landesquartiere verlegt?*
- *Wer hat die jeweiligen Transporte organisiert und durchgeführt?*

Grundsätzlich werden Asylwerber nach erfolgter Zulassung zum Verfahren den Bundesländern zur Übernahme angeboten. Aufgrund der kommunizierten Übernahme wird anschließend seitens der Koordinierungsstelle der zuständigen Fachabteilung die Überstellung angeordnet.

Von 1. März 2020 bis einschließlich 31. März 2020 wurden insgesamt 340 Asylwerber überstellt, davon 115 zwischen den Betreuungseinrichtungen des Bundes sowie 225 in Grundversorgungsquartiere der Bundesländer.

Eine Aufschlüsselung nach Datum und Destination kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

**Zu den Fragen 26 und 27:**

- *Wurden bei den Transporten Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich Corona-Bekämpfung beachtet?*
- *Wenn ja, welche Sicherheitsmaßnahmen waren dies?*

Bei sämtlichen Transporten werden besondere Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen eingehalten. Vor Überstellungen wird bei Asylwerberinnen und Asylwerbern im Zuge einer Letztkontrolle eine Fiebertemperaturmessung durchgeführt und auf Corona-relevante Verdachtsmomente geachtet. Es werden nur Asylwerberinnen und Asylwerber ohne Corona-relevante Verdachtsmomente überstellt. Bei Vorliegen relevanter Verdachtsmomente wird keine Überstellung durchgeführt. Sämtliche Transporte finden ausschließlich in kleinen Einheiten statt, um die Anzahl der miteinander in Kontakt kommenden Personen möglichst gering zu halten.

**Zu den Fragen 28 und 29:**

- *Warum werden in einem Asylverfahren befindliche Asylwerber, in einer Phase der absoluten Krise und während allgemein geltender drakonischer Ausgangsbeschränkungen, nicht rigoros in ihren bestehenden Asylunterkünften belassen?*
- *Sind Verlegungen und Transporte von Asylwerbern mit den bestehenden Ausgangsbeschränkungen und Corona-Maßnahmen überhaupt rechtlich vereinbar?*

Überstellungen von Asylwerberinnen und Asylwerbern in Quartiere der Länder bzw. in Bundesbetreuungseinrichtungen sind ein absolut üblicher und notwendiger Vorgang, der selbstverständlich immer nur im erforderlichen Ausmaß sowie unter strikter Einhaltung sämtlicher Rechtsnormen und konkret der erforderlichen Vorgaben in Bezug auf Covid-19 durchgeführt wird.

**Zu den Fragen 30 bis 33:**

- *Werden neben den Quartieren in Spital am Semmering und in Leoben weitere leerstehende bestehende Asylquartiere wieder reaktiviert?*
- *Werden neue Asylunterkünfte und Quartiere eröffnet?*
- *Wenn ja, wo werden diese eröffnet?*
- *Wenn ja, wann werden diese eröffnet?*

Die konkrete Nutzung leerstehender bestehender Bundesbetreuungseinrichtungen wird nach erfolgter Herstellung der Betriebsbereitschaft nur im Bedarfsfall erfolgen.

**Zur Frage 34:**

- *Warum werden grundsätzlich zusätzliche Kapazitäten benötigt?*

Durch die aktuelle Lage im Zusammenhang mit COVID-19 bzw. den dadurch verbundenen Maßnahmen kommt es bundesweit zur Einschränkung der Kapazitäten in den Bundesbetreuungseinrichtungen. Um die Versorgung und Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden entsprechend den Aufgaben der Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG weiterhin bestmöglich sicherstellen zu können, ist die Herstellung der Betriebsbereitschaft einzelner stillgelegter Bundesbetreuungseinrichtungen jedenfalls angezeigt.

Karl Nehammer, MSc



